

## **Angaben zur Stellungnahme**

**Thematik:**

Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen

**Teilnehmerangaben:**

Stadt Luzern  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)  
Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

165042

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A) Allgemeine Würdigung	1 Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zur Datendrehscheibe Objekt.lu. Die Stadt Luzern nimmt die Möglichkeit gern wahr und stellt Ihnen folgende Antworten zu:</p> <p>Die Stadt Luzern begrüsst die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Objektdaten und einer Datendrehscheibe. Eine gesamtheitliche Lösung für das Objektwesen im Kanton Luzern bringt verschiedene Vorteile. Der Umgang mit den Daten kann vereinfacht und vereinheitlicht werden, und die heutige redundante Bearbeitung in verschiedenen Systemen entfällt. Alle beteiligten Stellen verfügen so stets über aktuelle und zuverlässige Daten, und der elektronische Austausch der Daten kann vereinfacht werden. Eine Registrierung in verschiedenen Systemen entfällt.</p> <p>Gerade in den Bereichen der ordentlichen Steuern und der Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuer und Handänderungssteuer), in welchen heute mit verschiedenen Systemen gearbeitet wird (Grundbuch, Gebäudeversicherung, nest Objekte/nest Steuern), wird die Arbeit durch die Schaffung eines kantonalen Informationssystems für das Objektwesen mit Datendrehscheibe vereinfacht.</p> <p>Der Nutzen der Datendrehscheibe in Bezug auf Baugesuche der Stadt Luzern wird als gering erachtet (was bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen ist; vgl. Ausführungen zu § 11 Abs. 4 Entwurf Gesetz und § 12 Abs. 1 Entwurf Verordnung). Die Stadt Luzern gibt zu bedenken, dass mit der mit dem Kanton Luzern abgestimmten zukünftigen Einführung von CYMO eBau in der Stadt Luzern nur noch die Baugesuche in eBage+ gemeldet werden, die auch durch den Kanton Luzern bearbeitet werden müssen. Eine Schnittstelle der in der Stadt Luzern zur Verarbeitung von Baugesuchen verwendeten Applikation GemDat Bau zu eBage+ ist zukünftig geplant, die Fragestellung der Baugesuchseingabe sollte aber – unabhängig von Gesetzesvorgaben oder Verordnungen im Zusammenhang mit Objekt.lu – in einer separaten Diskussion einer zukunftsfähigen Lösung zugeführt werden. Eine Art Zwang zur Lieferung aller Baugesuche in eBage+ mit entsprechenden Kostenfolgen, den man allenfalls aus § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 OWV herauslesen könnte, lehnt die Stadt Luzern ab und bittet hier um entsprechende Anpassungen.</p>	
B) Gesetzesbestimmungen	01) Kapitel 4.1 Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen (OWG)	Eine Anmerkung zum Anhang 1 OWV: Im Titel ist § 4 OWV erwähnt. Die Grundlage für den Anhang 1 betreffend den erforderlichen objektbezogenen Daten gemäss § 4 Abs. 3 OWG ist jedoch § 3 Abs. 3 OWV.	
B) Gesetzesbestimmungen	04) § 3 Zuständigkeiten	Eine Art Zwang zur Lieferung aller Baugesuche in eBage+ mit entsprechenden Kostenfolgen, den man allenfalls aus § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 OWV herauslesen könnte, lehnt die Stadt Luzern ab und bittet hier um entsprechende Anpassungen.	-

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Gesetzesbestimmungen	05) § 4 Datendrehscheibe Objektwesen	Eine Art Zwang zur Lieferung aller Baugesuche in eBage+ mit entsprechenden Kostenfolgen, den man allenfalls aus § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 OWV herauslesen könnte, lehnt die Stadt Luzern ab und bittet hier um entsprechende Anpassungen.	-
B) Gesetzesbestimmungen	06) § 5 Informationssystem Objektwesen	Eine offene Schnittstelle (API) zum Bezug der Daten aus der Datendrehscheibe zur Nutzung der Daten in Applikationen der Stadt Luzern soll geschaffen werden. Hierzu ist eine Anpassung von § 5 Abs. 1 notwendig, der nur von Personen spricht. Richtig wäre «zugriffsberechtigte Personen und Systeme/Applikationen»	-
B) Gesetzesbestimmungen	07) § 6 Zugriffsrechte	Die Formulierung ist so zu präzisieren, dass Gemeindebehörden/Amtsstellen der Gemeinden, welche eine Aufgabe für mehrere Gemeinden erfüllen (z. B. Regionales Steueramt) auf alle notwendigen Daten aller Gemeinden Zugriff erhalten, für welche sie Aufgaben erfüllen (nicht nur auf das eigene Gemeindegebiet). Die Berücksichtigung eines Abrufs von Daten über eine Schnittstelle muss hier mit eingearbeitet werden.	-
B) Gesetzesbestimmungen	08) § 7 Registrierung und Authentifizierung	Die Berücksichtigung eines Abrufs von Daten über eine Schnittstelle muss hier mit eingearbeitet werden.	-
B) Gesetzesbestimmungen	10) § 9 Datenabruf	Die Berücksichtigung eines Abrufs von Daten über eine Schnittstelle muss hier mit eingearbeitet werden.	-
B) Gesetzesbestimmungen	12) § 11 Kostentragung	Zu Abs. 4: Die Stadt Luzern regt an, die Aufteilung der Kosten zu überprüfen, zumal die Stadt Luzern keinen Nutzen aus dem Projekt hat. Die Stadt Luzern hat deshalb kein Interesse an einer «reinen» Pro-Kopf-Belastung. Die Kostenverteilung soll das Nutzungsinteresse gebührend berücksichtigen (siehe auch § 12 Abs. 1 Entwurf Verordnung).	-
B) Gesetzesbestimmungen	25) § 8 Registrierung und Authentifizierung	In der Verordnung muss der maschinelle Zugriff ebenso berücksichtigt werden (vgl. Feedback zu § 5 Abs. 1, § 6, § 7, § 9 OWG).	-
B) Gesetzesbestimmungen	27) § 10 Protokollierung der Zugriffe	§ 10 Abs. 2: In der Verordnung muss der maschinelle Zugriff ebenso berücksichtigt werden (vgl. die Antworten/Bemerkungen zu § 5 Abs. 1, § 6, § 7, § 9 OWG).	-
B) Gesetzesbestimmungen	29) § 12 Ausserordentliche Kosten	Zu Abs. 1 (vgl. auch Ausführungen zu § 11 Abs. 4 Entwurf Gesetz oben): Die Stadt Luzern regt an, die Aufteilung der Kosten zu überprüfen, zumal die Stadt Luzern keinen Nutzen aus dem Projekt hat. Die Stadt Luzern hat deshalb kein Interesse an einer «reinen» Pro-Kopf-Belastung. Die Kostenverteilung soll das Nutzungsinteresse gebührend berücksichtigen.	-

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
C) Kosten und Finanzierung	Kapitel 5 Kosten und Finanzierung	<p>Da die Stadt Luzern nur punktuell Nutzen aus der Plattform Objekt.lu zieht, aber die Notwendigkeit insbesondere für die Gemeinden des Kantons Luzern sieht, sieht sie die Kosten als Zentrumslast an und verbindet mit den Kosten zwei konkrete Anliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Eine vertretende Person der Stadt Luzern soll neben einer vertretenden Person des VLG und Teilnehmenden des Kantons Luzern an Sitzungen im Rahmen der Weiterentwicklung der Datendrehscheibe Objekt.lu regelmässig teilnehmen.</li><li>2. Eine offene Schnittstelle (API) zum Bezug der Daten aus der Datendrehscheibe zur Nutzung der Daten in Applikationen der Stadt Luzern soll geschaffen werden. Hierzu ist eine Anpassung von § 5 Abs. 1 OWG notwendig, der nur von Personen spricht. Richtig wäre «zugriffsberechtigte Personen und Systeme/Applikationen». Zudem müssen in der Verordnung entsprechende Paragraphen angepasst werden.</li></ol> <p>Der punktuelle Nutzen kommt zustande, da die Stadt Luzern ein eigenes Geoinformationszentrum und bei den Baugesuchen andere Verfahrensweisen und Tools hat.</p>	